

## Arbeitsmedizinische Vorsorge in der Zahnarztpraxis

Der **Arbeitsschutz** dient dem **Schutze der Gesundheit der Praxismitarbeiter** und bildet damit betriebsintern das Pendant zum Patientenschutz. Der Arbeitgeber ist nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Biostoffverordnung und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge - unabhängig von der Mitarbeiteranzahl- rechtlich dazu verpflichtet, Arbeitsschutzmaßnahmen innerhalb seines Betriebes durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere regelmäßige **Impfschutzüberprüfungen**. Das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet den Zahnarzt zu einer betriebsärztlichen Betreuung seiner Mitarbeiter. Im Rahmen dessen ist zwischen Angebots- und Pflichtuntersuchungen zu unterscheiden. Die Kosten der betriebsärztlichen Betreuung trägt der Zahnarzt!

Der sogenannte **BuS-Dienst** (Betriebsärztliche- und sicherheitstechnische Betreuung) ist ein privatrechtlicher Dienstleister, der Hygienefachkräfte, Arbeitsmediziner und sicherheitstechnische Fachkräfte gegen Entgelt beratend zur Verfügung stellt. Der BuS-Dienst unterstützt den Arbeitgeber bei der Durchführung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen. Generell gilt, dass bei der Beauftragung eines jeden BuS-Dienstes darauf geachtet werden sollte, dass hierfür nur Personen infrage kommen, die eine entsprechende Fachkunde aufweisen (diese ergibt sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz). Der rechtliche Ursprung des sogenannten BuS-Dienstes (Betriebsärztlicher- und Sicherheitstechnischer Dienst) ist der BGW zuzuordnen. Ursprünglich regelte die berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A2 die entsprechende Umsetzung. Seit dem 01.01.2011 wird die BGV A2 von der Unfallverhütungsvorschrift DGUV 2 abgelöst. Änderungen zur bisherigen Situation ergeben sich hieraus für Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten. Welches Betreuungsmodell für die jeweilige Praxis rechtlich einschlägig und praktisch sinnvoll ist, ist im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit dem avisierten BuS-Diensteanbieter zu erfragen.

### **Unterschied Betriebs- und Durchgangsarzt:**

Die Aufgabengebiete dieser beiden medizinischen Ansprechpartner unterscheiden sich wie folgt: Der **Durchgangsarzt** ist Facharzt auf dem Gebiet der Unfallchirurgie, der von der **Berufsgenossenschaft** eine besondere Zulassung erhalten hat. Er ist für die Durchführung der Behandlung **nach Arbeitsunfällen** zuständig (z.B. Nadelstichverletzungen, Sturz in der Praxis, Wegeunfälle zur oder von der Arbeitsstätte). Der **Betriebsarzt** (oder auch Arbeitsmediziner) ist der Arzt, den der Arbeitgeber nach dem Arbeitssicherheitsgesetz für seine Mitarbeiter zu bestellen hat. Der Betriebsarzt berät den Arbeitgeber hinsichtlich der Notwendigkeit der durchzuführenden Arbeitsschutzmaßnahmen und führt die entsprechenden Untersuchungen beim Praxispersonal durch. Der Betriebsarzt wird somit primär **präventiv** tätig. **Der Zahnarzt selbst darf die zuvor genannten Aufgaben nicht durchführen!**